

Gemeinde Großdubrau
Ernst-Thälmann-Straße 9
02694 Großdubrau

2. Änderung der Satzung zur Förderung der gemeinnützigen Vereine in der Gemeinde Großdubrau (Vereinsfördersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung § 4 Abs. 2

- (2) die Unterstützung der Vereine bei der Öffentlichkeitsarbeit unter anderem durch nachfolgende Aktivitäten:
1. Gemeindliche Schaukästen und Anschlagtafeln können zur Popularisierung der Vereinsarbeit und für Vereinswerbung gebührenfrei genutzt werden. Gleiches gilt für die Verlinkung über die Internetseite der Gemeinde Großdubrau.
 2. Vereine nach § 2 sind von Verwaltungsgebühren für die Genehmigung eines offenen Feuers zur Durchführung des traditionellen Hexenbrennen befreit.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großdubrau, den 22. März 2024


Hardy Glausch
Bürgermeister



Hinweis nach §4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.